

# Zuchtbuch-Ordnung

Stand: 16.07.2007

## § 1

Das Deutsche Foxterrier-Zuchtbuch (DFZB) ist Eigentum des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. Es untersteht ihm allein und wird in seinem Auftrag durch den Zuchtbuchführer nach dieser Zuchtbuch-Ordnung geführt.

§ 2 Das Zuchtbuch gibt die Grundlagen für die Zucht.

## § 3

Das Zuchtbuch enthält:

- Zuchtbuchnummer,
  - Ruf- und Zwingername (Züchterkennwort) des Hundes,
  - Geschlecht, Haarart,
  - Wurfstag, Wurfstärke,
  - Abstammung (Eltern und Großeltern und deren Titel und Leistungskennzeichen).
- Als Anhang zum Zuchtbuch wird das Register geführt.

## § 4

Die Benutzung des Zuchtbuches steht sowohl den Mitgliedern des Deutschen Foxterrier-Verbandes als auch Nichtmitgliedern offen.

## § 5

Bei Verstößen gegen die Zuchtbuch-Ordnung kann dem Schuldigen das Zuchtbuch gesperrt werden. Es muss gesperrt werden beim Nachweis von Missbrauch von Ahnentafeln oder wesentlich falschen Angaben bei Anmeldung von Hunden in das Zuchtbuch. Muss das Zuchtbuch gesperrt werden, so muss gleichzeitig der Ausschluss des Schuldigen aus allen Rassehunde-Zuchtvereinen bei dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. beantragt werden. Gegen die Sperrung des Zuchtbuches ist Einspruch innerhalb 14 Tagen beim Deutschen Foxterrier-Verband zulässig. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief der Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten, die den Einspruch zwecks Einleitung eines Ehrenratsverfahrens an den Vorsitz der Ehrenrates weiterzuleiten hat. Das Verfahren wird nach der Verfahrensordnung des DFV gemäß seiner Satzung durchgeführt.

## § 6

Eintragungsberechtigt in das Deutsche Foxterrier-Zuchtbuch (DFZB) ist jeder Foxterrier, dessen Abstammung von eingetragenen Eltern einwandfrei nachgewiesen ist.

Foxterrier, deren Vaterschaft nicht einwandfrei nachgewiesen ist, da die Mutter während der in Betracht kommenden Hitze entweichen oder ungenügend eingesperrt, Besuch eines zweiten oder fremden Rüden erhalten konnte, dürfen nur nach eindeutigen und anerkanntem Vaterschaftstest in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn beide Eltern zur Eintragung berechtigen. Die Kosten des Vaterschaftstestes trägt der Züchter (Hündinnenbesitzer).

Das Verschweigen einer zweifelhaften Vaterschaft gilt als grobes Zuchtvergehen.

Stellt sich erst nach der Eintragung heraus, dass die Vaterschaft eines Hundes nicht zweifelsfrei geklärt ist, so ist die Ahnentafel einzuziehen, die Gebühren sind verfallen und die Schuldfrage ist zu klären.

## § 7

Foxterrier, die in anderen anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind (Importen und ausländische Deckrüden), müssen in das DFZB übernommen werden, bevor ihre Nachkommen darin eingetragen werden können (vgl. § 24).

## § 8

Nicht eintragungsberechtigt sind Hunde, deren Mutter während der in Betracht kommenden Hitze von einem Rüden einer anderen Rasse gedeckt wurde.

Foxterrier,

- a) mit nicht anerkannten Ahnentafeln,
- b) ohne Nachweis der Abstammung von eingetragenen Hunden,
- c) die uneingetragen durch Hundehandlungen gegangen sind,
- d) die von Hunden mit Zuchtverbot abstammen,
- e) von Züchtern, denen das Zuchtbuch gesperrt ist,
- f) von Züchtern, gegen die ein Verfahren schwebt

sind in das Register zum Zuchtbuch einzutragen. Sie können im Einzelfall auf Antrag beim Zuchtbuchamt und nur nach gemeinsamer, positiver Phänotypbeurteilung durch drei Zuchtrichter des DFV im Mindestalter von 15 Monaten als Einzeleintragung in das Register des Zuchtbuches aufgenommen werden und erhalten weiße Registerbescheinigungen. Mischlinge sind grundsätzlich nicht zur Registrierung zugelassen.

Die zur Registrierung eingereichten Original-Ahnentafeln verbleiben bei dem Zuchtbuchamt.

## § 9

Nur eingetragene Hunde sind zur Rassereinzucht zugelassen, nur sie dürfen zu Zuchtschauen und jagdlichen Prüfungen angenommen werden. Steuervergünstigungen und sonstige Vorteile stehen, wenn überhaupt zulässig, nur eingetragenen Hunden zu.

## § 10

Grundsätzlich werden für Züchter nur ganze Würfe eingetragen, d. h., es müssen alle noch lebenden Welpen geschlossen als Wurf angemeldet werden. Die Welpen sind im Alter von 4 - 12 Wochen einzutragen. Haben die Welpen dieses Alter überschritten, bevor ihre Eintragung durch Einsendung der vollständigen Wurfmeldepapiere und Zahlung der Gebühren möglich war, so sind die doppelten Gebühren zu berechnen.

Einzeleintragung darf nur nach besonders gründlicher Prüfung der Unterlagen seitens des Zuchtbuchamtes vorgenommen werden. Bei Unklarheiten ist eine Einzeleintragung unbedingt abzulehnen.

#### § 11

Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und einem Zwingernamen eingetragen. Den Rufnamen bestimmt der Züchter. Für jeden Züchter darf ein Rufname nur einmal eingetragen werden. Benutzung desselben Rufnamens unter Zufügung von Zusätzen ist nicht zulässig. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (A-Wurf, B-Wurf usw.). Die Rufnamen sollen das Geschlecht der Welpen ohne weiteres erkennen lassen und deutschsprachig sein. Der Zwingername kennzeichnet den Hund als Zuchtprodukt des Züchters, für den der Zwingername geschützt ist. Zwingernamenschutz wird natürlichen Personen oder Zwingergemeinschaften nur gewährt auf Grund einer schriftlichen Verpflichtung, alle von ihnen rasserein gezüchteten Foxterrier in das DFZB eintragen zu lassen, keinen Hund ohne die zu ihm gehörige, vom Zuchtbuchamt ausgestellte Ahnentafel abzugeben, keine uneintragene Hündin oder Hündin ohne Zuchtberechtigung von einem eigenen Deckrüden decken zu lassen. Erhält das Zuchtbuchamt Kenntnis, dass ein Zwingereinhaber seine Verpflichtung gebrochen hat, so ist es verpflichtet, den Zwingernamen sofort zu sperren.

Die Wahl des Zwingernamens steht dem Züchter zu. Das Zuchtbuchamt hat alle Zwingernamen abzulehnen, die mit bereits geschützten Zwingernamen verwechselt werden könnten oder die wegen ihrer Länge technische Schwierigkeiten beim Anfertigen der Ahnentafeln oder Druck des Zuchtbuches verursachen würden. Das Zuchtbuchamt hat eine Bescheinigung über den beantragten Zwingernamenschutz (Zwingerschutzkarte) auszustellen.

#### § 12

Erweiterung eines für eine andere Rasse geschützten Zwingernamens auf Foxterrier ist möglich, wenn hier der Name noch frei ist. Für die Erweiterung des Zwingerschutzes wird eine ermäßigte Gebühr berechnet.

#### § 13

Eine Übertragung eines Zwingernamens auf andere Personen ist nicht zulässig. Zwingernamen können nur durch Erbfolge oder Abtretung bei Lebenszeit an einen unmittelbaren Erben übergehen.

#### § 14

Der Zwingername erlischt beim Tode seines Inhabers, wenn kein Erbe Anspruch auf Fortführung des Zwingernamens erhebt. Fortführung im Erbe durch mehrere Personen ist nicht zulässig. Zwingernamen, unter denen 20 Jahre keine Eintragungen vorgenommen wurden, erlöschen.

Zwingernamen können auf Wunsch des Inhabers gelöscht werden. Dem Antragsteller ist bekanntzugeben, dass nach der Löschung für ihn kein anderer Zwingername für Foxterrier geschützt werden darf. Zwingernamen von Züchtern, gegen die Zuchtsperre verhängt ist, sind für die Dauer der Zuchtsperre gesperrt.

#### § 15

Ein gelöschter Zwingername darf erst nach einer Schutzfrist von 20 Jahren für einen anderen Züchter geschützt werden.

#### § 16

Inhaber geschützter Zwingernamen können natürliche Personen oder Zwingergemeinschaften (gem. § 5.3.6 VDH-ZO) sein.

#### § 17

Das Zuchtbuchamt führt eine Doppelkartei über die geschützten Zwingernamen, einmal geordnet nach den Zwingernamen, einmal nach den Inhabern.

#### § 18

Einzeleintragungen von Foxterriern nach § 10 können sowohl vom Züchter als auch vom Eigentümer des Hundes beantragt werden. In jedem Falle aber sind die Angaben über Abstammung und Wurfstag vom Züchter zu bestätigen.

#### § 19

Als Züchter eines Wurfs gilt der Eigentümer der Mutterhündin am Tage des Belegens. Als Ausnahmen sind zulässig:

- a) Verkauf einer gedeckten Hündin unter Übertragung des Zuchtrechtes. Über den Verkauf ist ein Kaufvertrag abzuschließen und bei Anmeldung des Wurfs zur Eintragung dem Wurfmeldeschein beizufügen.
- b) Miete einer Hündin zur Zucht. Das Mietverhältnis ist durch einen schriftlichen Mietvertrag nachzuweisen. Die Hündin ist vom Tage des Belegens bis zum Absäugen im Gewahrsam des Mieters zu halten. Die Abgabe von Hündinnen unter Vorbehalt von Zuchtrechten begründet hiervon keine Ausnahme, sondern ist ebenfalls in Form von Zuchtmiete unter Übernahme der Hündin in eigenen Gewahrsam durchzuführen.

Übertragung von Zuchtrecht und Zuchtmiete darf nicht vom Zuchtbuchamt anerkannt werden, wenn einem Vertragschließenden das Zuchtbuch gesperrt ist. Ist eine zur Zucht gemietete Hündin durch eine Hundehandlung gegangen, dann ist neben der Ahnentafel eine Zeichnungsskizze als Identitätsnachweis mit der Wurfmeldung einzusenden.

#### § 20

Die Vaterschaft des Deckrüden beurkundet dessen Eigentümer. Der von ihm ausgestellte Deckschein hat Namen, Zuchtbuchnummer, Titel und Leistungskennzeichen des Deckrüden und der gedeckten Hündin und den Eigentümer oder Mieter der Hündin sowie den Decktag zu enthalten. Er ist unbedingt vom Eigentümer des Deckrüden eigenhändig zu unterschreiben. Beurkundungen durch ausgeschlossene Personen sind ungültig.

Soll die Deckentschädigung in einem Welpen bestehen, so ist der Deckschein zu einem Deckvertrag zu erweitern durch die Angabe, ob der Deckrüdenbesitzer erste, zweite oder dritte Wahl unter den Welpen haben soll, und durch die Unterschrift des Eigentümers der gedeckten Hündin. - Ist der Züchter selbst Eigentümer des Vaterhundes, so ist die Ahnentafel des Deckrüden der Wurfmeldung beizulegen, auf den Deckschein wird verzichtet.

#### § 21

Anträge mit wissentlich falschen Angaben oder unter Verschweigen wesentlicher Tatsachen werden mit Zuchtsperre geahndet. Ist eine Eintragung bereits erfolgt, so ist sie zu löschen, die Ahnentafeln sind auf Kosten des Schuldigen einzuziehen und für ungültig zu erklären.

#### § 22

Die Eintragungsbescheinigung (Unterschrift des Züchters) wird auf der vom Zuchtbuchamt ausgefertigten Ahnentafel angebracht.

Für jeden Hund darf nur eine Eintragungsbestätigung (Ahnentafel) im Verkehr sein. Fotokopien und amtlich beglaubigte Abschriften von Ahnentafeln haben daher in keinem Falle den Wert des Originals.

#### § 23

Die Original-Ahnentafel allein beweist die Rassereinheit und die lückenlose Abstammung von eingetragenen Ahnen. Sie enthält die Angaben über Rasse, Rufnamen, Zwingernamen, Zuchtbuchnummer, Täto- bzw. Chipnummer, Geschlecht, Haarart, Wurfstag, Züchter mit Anschrift, Eintragungsbestätigung und die vom Züchter gefertigte Skizze von der Zeichnung des Hundes. Die Vorfahren sind in drei Generationen aufgeführt. Die Richtigkeit dieser Angaben sind durch Siegel des Zuchtbuchamtes und Unterschrift des Zuchtbuchführers bestätigt.

Die Unterschrift des Züchters auf der Ahnentafel bescheinigt die Richtigkeit seiner Angaben an das Zuchtbuchamt und die Zugehörigkeit der Ahnentafel zu dem Hunde, dem er sie beigibt. Über das Eigentumsrecht am Hunde gibt die Eintragung in der betreffenden Spalte der Ahnentafel Auskunft. Diese ist beim Verkauf sofort auszufüllen, Streichungen sind nicht statthaft. Wird ein Verkauf rückgängig gemacht, trägt sich der Verkäufer erneut als Eigentümer ein. Titel darf nur die Hauptgeschäftsstelle und Leistungskennzeichen der Hauptleistungswart des DFV eintragen und bescheinigen. Falscheintragungen von Formbewertungen durch den Eigentümer gelten als schwere Verfehlungen. Schädliche Folgen beim Unterlassen der Beantragung, Titel und Leistungskennzeichen des Hundes einzutragen und zu bescheinigen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Auf den Ahnentafeln der Zuchthündinnen sind Angaben des Zuchtbuchamtes über Wurfstärke und Wurfstag ihrer Nachkommen einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

#### § 24

Eintragung in mehrere Zuchtbücher ist erforderlich, wenn ein Hund importiert oder ein ausländischer Deckrüde Vater eines Wurfes wird. Er muss im Ursprungsland eingetragen sein, bevor er auch in das DFZB eingetragen werden darf. Die Übernahme in das DFZB ist vom Zuchtbuchamt auf der Original-Ahnentafel zu bescheinigen mit dem Wortlaut: „Übernommen in das DFZB unter Nr. .... am ...“

#### § 25

Die Ahnentafel gehört zum Hunde und ist nicht trennbar von ihm. Sie gehört also in den Besitz des Eigentümers, bei Zuchtmiete in den Besitz des Mieters, bei Pfändung in die Hand des Pfandgläubigers.

Beim Tode des Hundes ist sie dem Zuchtbuchamt zur Vernichtung einzusenden. Sie kann auf Wunsch nach Entwertung und Registrierung des Todes zu den Akten des Eigentümers zurückgegeben werden, wenn ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

#### § 26

In Verlust geratene Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen werden auf Kosten des Verlierers für ungültig erklärt. Das Zuchtbuchamt stellt auf begründeten Antrag und beim Nachweis der Zugehörigkeit der beantragten Ahnentafel zu seinem Hunde durch eine Zeichnungsskizze dem Eigentümer eine Ahnentafel-Zweitschrift aus.

#### § 27

Das Zuchtbuchamt hat für seine Leistungen folgende Gebühren (zzgl. gesetzlicher MwSt) zu erheben:

	(in Euro)	
	f. Nichtmitgl.	f. Mitglieder
Zwingernamenschutz	105,00	35,00
Erweiterung auf Zwingergemeinschaft	75,00	25,00
Erweiterung eines Zwingernamens auf Foxterrier	90,00	30,00
Zuchtbuchbestellung	90,00	30,00
VDH-Zuchtbeitrag pro Welpen	2,50	2,50
Ahnentafel für jeden Welpen im Wurf	45,00	15,00
Verspätete Wurfmeldung und wiederholte Verstöße (doppelte Gebühr pro Welpen)	90,00	30,00
Ahnentafel (Einzeleintragung)	300,00	100,00
Zweitschrift mit Ungültigkeitserklärung	90,00	30,00
Übernahme aus anerkannten Zuchtbüchern	90,00	30,00
Registerbescheinigung	90,00	30,00
Sonderleistung je Arbeitsstunde	45,00	15,00

§ 28 Die Zuchtbucheinahmen dienen satzungsgemäßen Zwecken.

§ 29 Täglich ist von den erfolgten Eintragungen das Zuchtbuchmanuskript zu aktualisieren.

#### § 30

Die Abnahme der Zuchtbücher durch die Mitglieder (z. Z. Pflichtbezug für Benutzer) sowie die Einziehung der Portokosten regelt der DFV.

Angenommen von der Delegiertentagung am 19. April 1953 in Dortmund, mehrmals überarbeitet und zuletzt geändert auf der Delegiertentagung am 16. September 2007 in Garbenheim und in dieser Fassung am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.